

Rechtliches

Bedingt durch das unterschiedliche Alter der einzelnen Naturdenkmäler gibt es mehrere Fassungen von Verordnungen, wobei alle Naturdenkmalverordnungen im Landkreis im Kern auf ähnlichen Regelungen basieren, so dass in Verbindung mit § 28 Bundesnaturschutzgesetz folgende Vorschriften für alle Naturdenkmäler im Nürnberger Land als maßgebend betrachtet werden können (letztlich entscheidend bleiben aber § 28 BNatSchG und die jeweilige Verordnung):

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Befreiung des Landratsamtes Nürnberger Land ein Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, wesentliche Teile davon zu beseitigen, das charakteristische Aussehen zu verändern. Ferner ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten innerhalb des Schutzbereichs (bei geschützten Bäumen der Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m)

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind; ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung,
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen. Ausgenommen hiervon sind Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u. ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden,
6. den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen,
7. zu zelten oder zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Geocaches zu hinterlegen,
8. Hochsitze zu errichten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gelten jedoch die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 7 dieser Verordnung;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Nürnberger Land anzuzeigen;
5. vom Landratsamt Nürnberger Land angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.